

Friedhofgebührenordnung – Anpassung 1.4.2014

NUTZUNGS-und VERWALTUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:
 - a) Reihengräber -Einzelgrab.....150,00 €
 - b) Reihengräber-Doppelgrab.....240,00 €
 - b) Urnengräber150,00 €
 - f) Urnennischen150,00 €
2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:
 - c) Reihengräber/Einzel/Kinder.....75,00 €
 - d) Reihengräber /Doppel.....120,00 €
 - e) Urnengräber70,00 €
 - f) Urnennischen70,00 €
3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.
Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.
5. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:
 - a) Kühlraum für die ersten 3Tage.....45,00 €
 - b.)Kühlraum jeder weitere Tag.....17,00 €
 - b) Aufbahrungshalle/Sarg.....42,00 €
 - c.)Aufbahrungshalle/Urne.....20,00 €Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.
Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten:15,00 €
6. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
7. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe(behaltet die Beilegungsgebühr) zu entrichten in der Höhe von.....38,00 €

11. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal10,00 €
12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Gültigkeit und INKRAFTTRETEN

(1) Diese Friedhofsordnung gilt von Gesetzes wegen für den Friedhof der Pfarre St. Willibald und tritt mit 1.März 2013 als Spezialvorschrift zur Diözesanen Friedhofsordnung i.d.j.g.F. in Kraft. Deren Gültigkeit bleibt für alle Tatbestände, welche die pfarrliche Friedhofsordnung nicht regelt, unberührt.

Beschlossen vom Fachausschuss Finanzen der Pfarre St. Willibald als Friedhofsverwaltung in der Sitzung vom ~~22. Jänner 2013.~~ 14. 2014

Für die Pfarre


.....
Pfarrer Mag. Walter Miggisch


.....
FA Obmann Rudolf Windpels

